Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/10/24 3Ob456/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1956

Norm

UWG §24

Rechtssatz

Zur Bescheinigung nach § 24 UWG gehört, daß der Gegner eine gegen das UWG verstoßende Handlung begangen habe, dh also wahrheitswidrige Tatsachen behaupte oder verbreite. Es muß also vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden, daß die inkriminierte Behauptung des Antragsgegners nicht wahr ist. Die bloße Bescheinigung, daß der gefährdeten Partei ein Patenteingriff vorgeworfen wird, genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 456/56
  Entscheidungstext OGH 24.10.1956 3 Ob 456/56
  Veröff: ÖBl 1957,5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0080083

Dokumentnummer

JJR_19561024_OGH0002_0030OB00456_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at